

# Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651 r des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 1176083-1

für alltours flugreisen GmbH, Dreischeibenhäus 1, 40211 Düsseldorf

Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des Reiseveranstalters alltours flugreisen GmbH und mitversicherte Unternehmen mit **Reiseantritt zwischen dem 01.11.2019 und dem 31.10.2022**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz gegenüber dem Kundengeldabsicherer **Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München** unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651 r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstattung fälliger Beträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall erfolgt, dass die in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge einen Betrag in Höhe von 110 Mio. EUR übersteigen.

Bei Rückfragen nur im Zusammenhang mit der Absicherung von Pauschalreisen wenden Sie sich an Ihren Kundengeldabsicherer Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt Tel: 069/76725 5180 Fax: 069/76725 5180.

Frankfurt/Main, den 29.10.2020

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland



Renner



Richter

**Wichtiger Hinweis:** Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 20% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 30 Tage vor Reisebeginn fordert und/oder annimmt. Abgesichert sind der gezahlte Reisepreis sowie notwendige Aufwendungen für die Rückreise infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters. Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da der Versicherer nur die notwendigen Aufwendungen erstattet, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerrhöhung führen kann.